



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln-Dezernat 7 – .

## Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

#### 1. Geburtsurkunde

#### 2. Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung mit Angabe der Anzahl der Vorehen

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige aserbaidtschanische Heimatbehörde (Standesamt oder das aserbaidtschanische Justizministerium).

Aus einer standesamtlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass neben dem Register des Standesamtes auch die Datenbank des aserbaidtschanischen Justizministeriums eingesehen wurde, die eine Prüfung aller Eheregister des Landes ermöglicht.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den aserbaidtschanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige aserbaidtschanische Gericht.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Für Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden) und für die Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung ist eine Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1 der allgemeinen Hinweise. Eine Vorlegalisation durch das aserbaidtschanische Außenministerium und die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung erfolgen auf einer beglaubigten Kopie, die zuvor von einem in Aserbaidtschan zugelassenen Notar gefertigt wurde.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.